

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

64. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 18. November 2010

Nummer 26

---

INHALT

Tag		Seite
10. 11. 2010	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“</b> . . . . .	500
	20500 (neu)	
10. 11. 2010	<b>Gesetz zum Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag</b> . . . . .	507
	28400 (neu)	
10. 11. 2010	<b>Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Bestimmungen</b> . . . . .	510
	20330 (neu), 20330 01, 20330	
10. 11. 2010	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b> . . . . .	513
	78120 01	
12. 11. 2010	Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung-Justiz und der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches . . . . .	514
	30000, 21074 00 03	

---

**G e s e t z**  
**zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land**  
**Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg,**  
**dem Land Mecklenburg-Vorpommern,**  
**der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen**  
**über den Beitritt des Landes Niedersachsen**  
**zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“**

**Vom 10. November 2010**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 30. Oktober 2009/30. April 2010 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. November 2010

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

David M c A l l i s t e r

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und  
Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern,  
der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen  
über den Beitritt des Landes Niedersachsen  
zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“**

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. 8. 2003 (im folgenden Errichtungsstaatsvertrag) in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages für den Beitritt Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns vom 18. 10. 2005 bis 24. 10. 2005 ändert.

Artikel 1

Der Staatsvertrag wird wie folgt geändert:

1. Die bestehende Präambel erhält folgende Fassung:

„Es war gemeinsamer Wille der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, die Datenzentrale Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts (DZ-SH), und das Landesamt für Informationstechnik (LIT-HH) sowie die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-IuK) zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen zu führen. Hierdurch wurde die bestehende Kooperation zwischen der DZ-SH und dem LIT-HH konsequent vollendet.

Die Gleichberechtigung der beiden Träger soll in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Träger der Anstalt waren das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg jeweils zu gleichen Teilen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein wurden über die Kommunalen Landesverbände (KLV) durch eine gesondert abgeschlossene Vereinbarung an dem Anteil des Landes Schleswig-Holstein wirtschaftlich beteiligt. Die Einbeziehung der KLV und die Beteiligung der SfB-IuK sollen die Voraussetzungen dafür verbessern, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale Nutzungen eine gemeinsame Plattform bieten kann.

Für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg wurde die neue Einrichtung zur zentralen Dienstleisterin auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK). Durch den Zusammenschluss wurden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen.

Dieser Staatsvertrag war für den Beitritt anderer Länder offen.

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen in den Ländern sollte im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung die Zusammenarbeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen auf dem IT-Sektor verstärkt werden. Die vier Länder hatten dazu ihre Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung intensiviert.

Das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen hatten ihren Beitritt zum EOSS-Verbund (Evolutionär Orientierte Steuer Software) als Zwischenschritt zu einem bundesweiten, einheitlichen Besteuerungsverfahren beschlossen und nutzen mit Mecklenburg-Vorpommern die zur Durchführung erforderliche IT-Unterstützung auf der Basis von in Mecklenburg-Vorpommern bereits vorhandenen Ressourcen in einem gemeinsamen Data Center Steuern (DCS) bei Dataport.

Die Länder waren sich einig, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen Dataport als Träger beitreten.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde Dataport IT-Dienstleisterin nur für den Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen. Die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern in einem Data Center Steuern unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Die Freie Hansestadt Bremen kooperierte bereits in einigen Bereichen des IT-Sektors mit Dataport und hat die Kooperation mittelfristig weiter ausgebaut. Sie hat entsprechende IT-Ressourcen eingebracht. Die Zusammenarbeit mit der Freien Hansestadt Bremen soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Bremen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Für die Freie Hansestadt Bremen ist Dataport zentrale Dienstleisterin auf dem Gebiet der IT.“

2. An die bestehende Präambel werden folgende Sätze angefügt:

„Eine leistungsfähige Informationstechnik ist die Voraussetzung für eine moderne Verwaltung. Sie stellt einen erheblichen Kostenfaktor dar, der langfristig nur im Rahmen von übergreifender Zusammenarbeit zu beherrschen sein wird. Vor diesem Hintergrund wollen die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen mit ihren Verwaltungen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnik für die öffentlichen Verwaltungen intensivieren.

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen werden die fünf Länder ihre Kooperation in diesem Bereich im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung verstärken. Das Land Niedersachsen wird das Konsens 1 Verfahren einführen. Es wird die hierfür erforderlichen Rechner nicht selbst betreiben, sondern den Betrieb seiner steuerlichen Verfahren durch das unter der Regie des Dienstleisters Dataport stehende Data Center Steuern (DCS) durchführen lassen. Die Länder sind sich einig, dass sich das Land Niedersachsen für die Aufgaben des DCS und zur Nutzung des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums als Träger an Dataport beteiligt, verbunden mit der Option, der Anstalt weitere Aufgaben zu übertragen.

Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.

Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Trägerländern wird die Option geschaffen, künftig Träger von Dataport zu werden und die Zusammenarbeit mit Dataport auszubauen.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Das Land Niedersachsen tritt der Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport zum 1. Januar 2010 bei. Die Trägerländer können mit Zustimmung des Verwaltungsrats ihre Trägerschaft an Dataport einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in ihrem Hoheitsgebiet als weitere Träger übertragen. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft und die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt unterhält in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen Niederlassungen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dataport wird zum 1. Januar 2010 mit einem Stammkapital von 43,5 Mio. Euro ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein hat seinen Anteil am Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens der DZ-SH, die Freie und Hansestadt Hamburg ihren Anteil durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereichen des LIT-HH mit Ausnahme des mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz (TK-Netz) verbundenen Anlagevermögens und der SfB-IuK zuzuordnen ist, eingebracht. Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 3 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zum 1. Januar 2006 geleistet. Die Freie Hansestadt Bremen hat ihren Anteil am Stammkapital im Wert von 3 Mio. Euro zum 31. Dezember 2008 geleistet. Das Land Niedersachsen leistet seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 7,5 Mio. Euro durch Einlage des Druckzentrums Lüneburg und gegebenenfalls einer Bareinlage oder einer weiteren Sacheinlage. Träger der Anstalt sind die fünf Länder und ggf. weitere Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4 gemeinsam. Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg halten je 34,48 %, Niedersachsen 17,24 %, Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen je 6,90 % der Anteile am Stammkapital. Die Höhe des Anteils eines Trägerlandes verringert sich, soweit es Anteile nach § 1 Abs. 1 Satz 4 überträgt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Vermögen der DZ-SH ist in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport übergegangen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit es als Sondervermögen des Landesbetriebes LIT-HH ausgewiesen ist, ist in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport übergegangen. Die der SfB-IuK zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen sind mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien

und Hansestadt Hamburg eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der SfB-IuK zuzuordnen waren (Gesamtrechtsnachfolge). Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Einzelheiten gegenüber dem Land Schleswig-Holstein festgestellt.“

d) Absatz 3 a erhält folgende Fassung:

„(3 a) Das Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit es die dem Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, ist mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnen waren (Gesamtrechtsnachfolge).“

e) Nach Absatz 3 b wird folgender Absatz 3 c eingefügt:

„(3 c) Das Vermögen des Landes Niedersachsen, soweit es die dem Druckzentrum Lüneburg zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, geht bis spätestens 31. Dezember 2012 mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Anstalt tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Niedersachsen ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Druckzentrums Lüneburg zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).“

f) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang war der 01. 01. 2004. Der Gründung der Anstalt wurden die Bilanz der DZ-SH zum 31. 12. 2003 und die Bilanz des LIT-HH zum 31. 12. 2003, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, als Schlussbilanzen sowie der Überleitungsplan der SfB-IuK zugrunde gelegt. Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang aus Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zur Erhöhung des Stammkapitals war der 1. Januar 2006. Die Stammeinlage des Landes Niedersachsen ist fällig am 31. Dezember 2012.“

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Im Innenverhältnis haften die Trägerländer zu je einem Fünftel für die Verbindlichkeiten des Data Center Steuern (DCS) einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen; für die übrigen Verbindlichkeiten des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums haften die Träger ausgenommen Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis ihrer Anteile. Für die verbleibenden Verbindlichkeiten von Dataport haften im Innenverhältnis das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen sowie die weiteren Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4) im Verhältnis ihrer Anteile.“

5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen sowie weiterer Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4) durch Informations- und Kommunikationstechniken. Sie fungiert insbesondere als zentrale IT-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. Für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen ist Dataport durch das Data Center Steuern im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig.“

- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „Dataport unterstützt seine Träger im Bereich Druck durch das an mehreren Standorten betriebene Druckzentrum, für Mecklenburg-Vorpommern gilt dies nur für den Bereich Data Center Steuern.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Trägerländern“ wird durch das Wort „Trägern“ ersetzt.
7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:
- „4. die Zustimmung zur Übertragung von Anteilen der Trägerländer an weitere Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4),“.
- bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummern 5 bis 11.
- cc) In der bisherigen Nummer 9 wird das Komma durch das Wort „und“ und in der bisherigen Nummer 10 das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Die bisherige Nummer 11 wird gestrichen.
- b) Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit Belange des DCS einschließlich der für das DCS zu erbringenden Druckleistungen des Druckzentrums betroffen sind, bedürfen der Zustimmung aller Trägerländer. Soweit die übrigen Belange des Druckzentrums betroffen sind, bedürfen diese Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer mit Ausnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.“
- c) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen sowie der weiteren Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4, soweit diese einen Anteil am Stammkapital von mindestens 3 Mio. € halten.“
8. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 wird der Verweis „§ 6 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt durch den Verweis „§ 6 Abs. 1 Nr. 5“.
9. § 10 erhält folgende Fassung:
- „Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt den Trägerländern gemeinsam. Aufsichtsbehörde ist das für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen. Soweit das Data Center Steuern einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen des Druckzentrums betroffen ist, führt es die Aufsicht auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen. In den übrigen Angelegenheiten des Druckzentrums führt es die Aufsicht auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen.“
10. § 12 Absatz 4 wird gestrichen.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 und 2 werden die Worte „die Anstalt“ durch das Wort „Dataport“ ersetzt.
- b) Absatz 2 a wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 und 2 werden die Worte „die Anstalt“ durch das Wort „Dataport“ ersetzt.
- c) Absatz 2 b wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 und 2 werden die Worte „die Anstalt“ durch „Dataport“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 b wird folgender Absatz 2 c eingefügt:
- „(2 c) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Niedersachsen, gelten dafür das Landesdatenschutzgesetz Niedersachsen (NDSG) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Niedersachsen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 23 NDSG richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen an das Finanzministerium Niedersachsen.“
- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „sowie“ vor dem Verweis „§ 20 BremDSG“ wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach dem Verweis „§ 20 BremDSG“ wird der Verweis „sowie § 88 NBG“ eingefügt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Bremen“ werden die Worte „sowie die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen“ eingefügt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- Der Verweis „nach § 2 Abs. 2 bis 3 b“ wird ersetzt durch den Verweis „nach § 2 Abs. 2 bis 3 c“.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages sind die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der Sfb-IuK tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport übergegangen. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnissen übernommen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“
14. § 17 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Zum 31. Dezember 2005 wurde aus dem Personal IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern eine neue Organisationseinheit mit der Bezeichnung Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern gebildet. Mit dem Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns gingen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Organisationseinheit gemäß Absatz 1 Satz 1, mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport hat sämtliche Arbeitgeber-

rechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen übernommen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“

15. § 17 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.

16. Nach § 17 b wird folgender § 17 c eingefügt:

„§ 17 c

Überleitung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen

(1) Wird das Druckzentrum Lüneburg gem. § 2 Abs. 3 c übertragen, geht es mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Dienst- und Beschäftigungszeiten einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei dem Land Niedersachsen so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.

b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „der Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.

18. § 18 a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „die Anstalt“ und in den Sätzen 2 und 3 die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.

19. § 18 b wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „die Anstalt“ und in den Sätzen 2 und 3 die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Anstalt“ werden ersetzt durch das Wort „Dataport“.

20. Nach § 18 b wird folgender § 18 c eingefügt:

„§ 18 c

Zusatzversorgung der übergeleiteten Beschäftigten des Landes Niedersachsen

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 c auf Dataport übergegangen sind, stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Dataport hält das Land Niedersachsen für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.

(2) Soweit die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, gilt für das Verhältnis Dataports und des Landes Niedersachsen § 18 Abs. 3 entsprechend.“

21. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-IuK beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt. Den übergetretenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der DZ-SH wurde umgehend nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Ruhestandsbeamtenverhältnisses mit der Anstalt schriftlich mitgeteilt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Anstalt“ werden ersetzt durch das Wort „Dataport“.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „der Anstalt“ durch das Wort „Dataports“ ersetzt und der Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz“ durch den Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz — Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein — oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen“.

22. § 19 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die zum Zeitpunkt des Beitritts Mecklenburg-Vorpommerns beim Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern beschäftigten Beamtinnen und Beamten sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich nach dem Beitritt die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Anstalt“ werden durch das Wort „Dataports“ ersetzt und der Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz“ durch den Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen“.

23. § 19 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen, die am 31. 12. 2006 in den im Verfahren nach § 2 Abs. 3 b zu bestimmenden Organisationseinheiten beschäftigt waren, sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG kein Gebrauch gemacht.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Anstalt“ werden durch das Wort „Dataports“ ersetzt und der Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz“ durch den Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen“.

24. Nach § 19 b wird folgender § 19 c eingefügt:

„§ 19 c

Überleitung von Beamtinnen und Beamten  
des Landes Niedersachsen

(1) Die zum Zeitpunkt des Übergangs des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport beim Druckzentrum Lüneburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten treten nach den Vorschriften des 3. Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst von Dataport über.

(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Niedersachsen und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst Dataports übergetreten oder versetzt sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen.“

25. § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Trägerländern frühestens zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden. Kündigungen sind jeweils zum Ablauf des fünften Jahres mit zweijähriger Frist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt ein Land, kann jedes andere innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung erklären, dass es sich dieser anschließt; zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft. Im Falle der Kündigung durch mindestens vier Länder tritt der Staatsvertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft und Dataport ist als Anstalt aufgelöst.

(2) Nach einer Kündigung schließen die Länder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens und die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten. Die zu treffenden Regelungen sind auf Grundlage der im Staatsvertrag enthaltenen vermögensrechtlichen Regelungen sowie der sonstigen Vereinbarungen der Träger zu vereinbaren.

(3) Für den Fall, dass eine Vereinbarung über die Auseinandersetzung nicht innerhalb eines Jahres geschlossen wird, entscheidet ein Schiedsgericht über die Auseinandersetzung. Das Schiedsgericht kann auch eine einstweilige Regelung treffen.

(4) Einigen sich die Länder nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, ernennen die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Länder gemeinsam ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Die Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.“

26. Folgender § 21 wird eingefügt:

„§ 21

Option des Landes Niedersachsen zur Erteilung  
weiterer Aufträge an Dataport

(1) Das Land Niedersachsen kann Dataport durch Vertrag mit der Wahrnehmung weiterer Leistungen beauftragen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Vertreter der Trägerländer im Verwaltungsrat.

(2) Der Vertrag nach Absatz 1 kann bestimmen, dass der bisherigen Aufgabenerledigung dienende Organisationseinheiten auf Dataport übergeleitet werden. In diesem Fall tritt Dataport in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Niedersachsen ein, soweit diese der übergeleiteten Organisationseinheit zuzuordnen sind. Das Nähere bestimmt der Vertrag.

(3) Sollen im Falle der Überleitung von Organisationseinheiten Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte von Dataport übernommen werden, trifft das Land Niedersachsen nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport die erforderlichen Regelungen durch Gesetz. Die Bestimmungen der §§ 17 c, 18 c und 19 c finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Vertrag nach Absatz 1 bestimmt, soweit erforderlich, ergänzend zu § 2 Absatz 5 für die mit dem Vertrag übernommenen Leistungen den Haftungsausgleich im Innenverhältnis der Träger.

(5) Werden durch Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 die mit dem Vertrag nach Absatz 1 übernommenen Leistungen betroffen, findet § 6 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(6) Die Aufsichtsbehörde führt die Rechtsaufsicht nach § 10 in Bezug auf die mit dem Vertrag nach Absatz 1 übernommenen Leistungen auch im Einvernehmen mit dem für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen.“

27. Der bisherige § 21 wird § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22

Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, in der Beilage Amtlicher Anzeiger des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern und dem Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes), dem Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.“

28. Die bisherigen §§ 22, 22 a und 22 b entfallen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2010, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 23. 04. 2010                      Peter Harry Carstensen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Mainz, den 30. 10. 2009                      Ole von Beust

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Mainz, den 30. 10. 2009                      Erwin Sellering

Für die Freie und Hansestadt Bremen

Bremen, den 03. 11. 2009                      Jens Böhrnsen

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 30. 04. 2010                      Christian Wulff



**G e s e t z**  
**zum Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag**

**Vom 10. November 2010**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 1. Februar 2008/11. Mai 2010 unterzeichneten Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. November 2010

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

David M c A l l i s t e r

**Staatsvertrag  
über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution  
nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen  
vom 9. September 1996  
über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen  
in der Rhein- und Binnenschifffahrt  
(Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)**

Die Länder im räumlichen Geltungsbereich nach Artikel 2 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (BGBl. II S. 1799), namentlich

das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
im Weiteren Vertragspartner genannt,  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, ratifiziert durch Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1799), bildet die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie für die Einführung einer international einheitlichen Finanzierung der Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip. Für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle ist eine übergreifende internationale Organisation vorgesehen, innerhalb derer eine innerstaatliche Institution je Vertragsstaat in der im Übereinkommen vorgesehenen internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle mitwirkt.

Artikel 1

Innerstaatliche Institution

(1) Als verantwortliche innerstaatliche Institution gemäß Art. 9 des Übereinkommens vom 9. September 1996 und Art. 3.01 bis 3.03 Teil A, Kapitel III der Anlage 2 zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und dem hierzu ergangenen Ausführungsgesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642) wird der Bilgenentwässerungsverband bestimmt, ein Wasserverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) mit Sitz in Duisburg. Das Schifffahrtsgewerbe ist in der innerstaatlichen Institution vertreten.

(2) Die innerstaatliche Institution hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Organisation des Systems zur Finanzierung der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle in der Bundesrepublik Deutschland
- Erhebung der Entsorgungsentgelte
- Festlegung des Netzes der Annahmestellen (Beauftragung von Entsorgungsunternehmen) auf dem Gebiet der Vertragspartner und Bericht an die internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle
- Regelung zur Einrichtung und zum Betrieb der Annahmestellen
- Erfassung der Mengen der entsorgten öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle und der erhobenen Entsorgungsentgelte
- Überwachung der Kosten der Entsorgung
- Kontrollen nach Teil A Artikel 3.03 Absätze 2 und 4 der Anlage 2 zum Übereinkommen und
- Mitarbeit in der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle und Leistung der von ihr festgestellten Finanzausgleichsbeträge.

(3) Zuständigkeiten, die nach dem Übereinkommen vom 9. September 1996 anderen Landesbehörden des jeweiligen Vertragspartners zugewiesen wurden, bleiben unberührt.

Artikel 2

Rechtsaufsicht

(1) Die Vertragspartner übertragen die Aufsicht über den Bilgenentwässerungsverband gemäß § 73 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) dem Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt als zuständige Aufsichtsbehörde das Fachministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, das für das Recht der Wasser- und Bodenverbände zuständig ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde legt den Vertragspartnern vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Vorjahres des Bilgenentwässerungsverbandes vor.

Artikel 3

Kosten

Die Vertragspartner tragen die Kosten des Bilgenentwässerungsverbandes, die ihm durch seine Aufgabenwahrnehmung als verantwortliche innerstaatliche Institution entstehen und stellen zusätzlich 1,5 % dieser Kosten für die Ausübung der Rechtsaufsicht zur Verfügung. Diese Kostenpositionen werden nach einem an Bevölkerungszahl und Steueraufkommen der Länder orientierten Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel), der an den räumlichen Geltungsbereich dieses Staatsvertrages angepasst wird, auf die Vertragspartner umgelegt. Sofern sich im Vollzug dieses Vertrages ergibt, dass für die Aufteilung dieser Kosten auf die Länder abweichende Kriterien ermittelbar und maßgeblich sind, können die Vertragspartner, frühestens jedoch drei Jahre nach dessen Inkrafttreten, eine entsprechende einvernehmliche Anpassung des Verteilungsschlüssels vereinbaren.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragspartner der Ratifikation.

Dieser Staatsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt in Kraft tritt und zusätzlich die Ratifikationsurkunden der beteiligten Länder zu diesem Staatsvertrag vollständig bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden sind. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Stuttgart, den 11. Oktober 2008

Für das Land Baden-Württemberg  
Tanja G ö n n e r  
Umweltministerin

München, den 4. August 2008

Für den Freistaat Bayern  
Der Staatsminister  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Dr. Otmar B e r n h a r d

Berlin, den 17. Juni 2008

Für das Land Berlin  
Ingeborg J u n g e - R e y e r  
Senatorin für Stadtentwicklung

Für das Land Brandenburg  
Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung  
Reinhold D e l l m a n

Bremen, den 1. Februar 2008

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa  
Dr. Reinhard L o s k e

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Die Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt  
Anja H a j d u k

Wiesbaden, den 28. Mai 2008

Für das Land Hessen  
Der Minister für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz  
Wilhelm D i e t z e l

Schwerin, den 4. März 2008

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Der Ministerpräsident  
Harald R i n g s t o r f f

Hannover, den 8. Oktober 2008

Für das Land Niedersachsen  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister für Umwelt und Klimaschutz  
Hans-Heinrich S a n d e r

Düsseldorf, den 16. November 2009

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Der Minister für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Eckhard U h l e n b e r g

Mainz, den 3. März 2009

Für das Land Rheinland-Pfalz  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Die Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz  
Margit C o n r a d

Saarbrücken, den 17. März 2008

Für das Saarland  
Der Minister für Umwelt  
Stefan M ö r s d o r f

Dresden, den 11. Mai 2010

Für den Freistaat Sachsen  
Frank K u p f e r  
Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Die Ministerin für Landwirtschaft und Umwelt  
Petra W e r n i c k e

Kiel, den 8. April 2008

Für das Land Schleswig-Holstein  
Der Ministerpräsident  
Peter Harry C a r s t e n s e n

**Gesetz  
zur Änderung kommunalwahlrechtlicher  
Bestimmungen**

**Vom 10. November 2010**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wahlgebiete, in denen die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter mindestens 34 und höchstens 39 beträgt, können in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden.“

c) In Absatz 4 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter	Mindestzahl der Wahlbereiche	Höchstzahl der Wahlbereiche
40 bis 41	2	3
42 bis 49	3	6
50 bis 59	4	8
mehr als 59	5	14“.

2. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung der Wahldurchführung sind die Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeinden und der Samtgemeinden verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde oder der ersuchenden Samtgemeinde wohnen. <sup>2</sup>Die ersuchte Stelle hat die betroffene Person über die übermittelten Daten und die Empfängerin zu benachrichtigen.“

3. In § 18 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 2“ ersetzt.

4. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“

5. In § 21 Abs. 7 werden die Worte „Mitglied dieser Partei oder parteilos“ durch die Worte „nicht Mitglied einer anderen Partei“ ersetzt.

6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages einer Partei oder Wählergruppe sind Ersatzpersonen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlages.“

b) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Ersatzpersonen nach Absatz 3 sind in der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge nachran-

gige Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber desselben Wahlvorschlages.

(5) <sup>1</sup>In einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlbereichen sind auch die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der Partei oder Wählergruppe in den anderen Wahlbereichen Ersatzpersonen. <sup>2</sup>Sie sind gegenüber den Ersatzpersonen nach den Absätzen 2 bis 4 nachrangig zu berücksichtigen; ihre Reihenfolge richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahlen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

7. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehnt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt eine Vertreterin oder ein Vertreter oder verliert sie oder er den Sitz, so geht der Sitz nach Maßgabe des § 38 auf die nächste Ersatzperson über.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „ausgeschlossen“ durch die Worte „Mitglied einer anderen Partei geworden“ und die Worte „den Ausschluss“ durch die Worte „die Mitgliedschaft in einer anderen Partei“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

f) Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

8. § 45 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und den Tag einer etwaigen Stichwahl“ gestrichen.

9. § 45 g Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so stellt der Wahlausschuss fest, welche Bewerberin oder welcher Bewerber gewählt ist. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.“

10. Im Dritten Teil werden in der Überschrift des Dritten Abschnitts das Wort „Stichwahl“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

11. Die §§ 45 j bis 45 m werden gestrichen.

12. § 45 n Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 3 werden das Komma gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.

bb) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4.

b) In Satz 2 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 2 bis 6“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.

13. § 47 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Vertretung oder die Einwohnervvertretung beschließt nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses über den Wahleinspruch (Wahlprüfungsentscheidung).“

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen  
Kommunalwahlordnung

Die Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 6 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 10 Abs. 7 wird gestrichen.
4. § 15 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Außerdem enthält das Wählerverzeichnis je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.“
5. In § 18 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.
6. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.“
7. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.“
  - b) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(8) <sup>1</sup>Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde, in Samtgemeinden bei der Samtgemeinde, ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. <sup>2</sup>Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. <sup>3</sup>An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. <sup>4</sup>Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde, in Samtgemeinden der Samtgemeinde, vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. <sup>5</sup>Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

(9) <sup>1</sup>Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. <sup>2</sup>Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. <sup>3</sup>Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, stellt die Ungültigkeit des nicht zugegangenen Wahlscheins fest; im Übrigen gilt § 26 entsprechend.“
8. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für die erste Wahl“ und die Worte „und für die Stichwahl“ gestrichen.
9. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Für die Direktwahl gilt Absatz 2 Nrn. 1, 4 bis 6 und 8 bis 10 entsprechend. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass

1. der Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge enthält,
  2. jede wählende Person eine Stimme hat,
  3. die Stimme in der Weise abzugeben ist, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll, oder im Fall des § 45 e Abs. 2 Satz 2 NKWG, ob mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ gestimmt wird und
  4. die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl
    - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
    - b) durch Briefwahlteilnehmen kann.“
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
  - d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist eine Direktwahl mit der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter verbunden, so tritt an die Stelle der Hinweispflicht nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 die Hinweispflicht nach Absatz 2 Nr. 7.“
10. § 47 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
11. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Wahlausschuss errechnet auf der Grundlage der Mitteilungen der Wahlleitungen das Ergebnis der Wahl und stellt fest:

    1. wenn mehrere Wahlvorschläge zugelassen sind,
      - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
      - b) die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
      - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
      - d) die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und
      - e) die gewählte Person oder das Erfordernis einer neuen Direktwahl,
    2. wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist,
      - a) die Zahlen nach Nummer 1 Buchst. a bis c,
      - b) die Zahl der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen und
      - c) die gewählte Person oder das Erfordernis einer neuen Direktwahl.“
    - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 2 wird gestrichen.
      - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  12. § 74 wird gestrichen.
  13. § 75 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 45 n Abs. 1 Satz 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 45 n Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
    - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Am Ende der Nummer 2 werden das Komma gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
      - bb) In Nummer 3 werden die Worte „oder Abs. 2 Satz 5“ und am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
      - cc) Nummer 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Für Direktwahlen, die vor dem Tag der allgemeinen Neuwahlen für die Wahlperiode ab dem 1. November 2011 stattfinden, bleiben die am Tag vor dem Inkrafttreten der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes geltenden Vorschriften maßgeblich.

(2) Bei den am Tag der allgemeinen Neuwahlen für die Wahlperiode ab dem 1. November 2011 stattfindenden Hauptwahlen (§ 2 Abs. 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes) ist bei der Berechnung der Fristen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung sowie § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Region Hannover der Tag der Wohnsitz- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

(3) Artikel 1 Nr. 6 und Nr. 7 Buchst. a und c bis f findet erst für die Feststellung der Ersatzpersonen für die Wahlperiode ab dem 1. November 2011 Anwendung.

(4) Satzungen nach § 32 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, § 27 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung und § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover können bis zu acht Monate vor dem Ende der Wahlperiode geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2011 außer Kraft.

Hannover, den 10. November 2010

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

David McAllister

**G e s e t z**  
**zur Änderung des Gesetzes über die**  
**Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

**Vom 10. November 2010**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 31 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer erhält vom Land jährlich eine Finanzausweisung für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die im Haushaltsplan des Landes festgesetzt wird. <sup>2</sup>Die Finanzausweisung ist so festzusetzen, dass der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten vollständig gedeckt wird; der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Pflichtaufgaben soll zu 30 vom Hundert gedeckt werden. <sup>3</sup>Zu Beginn eines jeden Vierteljahres erhält die Landwirtschaftskammer einen Teilbetrag, der in der Regel einem Viertel der Finanzausweisung nach Satz 1 entspricht.

(2) <sup>1</sup>Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind die Kosten abzüglich der damit jeweils zusammenhängenden Erlöse. <sup>2</sup>Von den Kosten sind ferner abzuziehen

1. die vom Land oder einem Dritten gesondert zu erstattenden Ausgaben für Versorgungsleistungen nach § 4 des Gesetzes zur Übernahme der von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 11. Dezember 1975 (Nds. GVBl. S. 429),
2. Versorgungsleistungen nach § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2452) und

3. Beträge, die der Landwirtschaftskammer aus besonderen Ausgabetiteln des Landeshaushalts oder von Dritten zufließen.

(3) <sup>1</sup>Das Land trifft für die Erfüllung der Aufgaben in Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben mit der Landwirtschaftskammer Zielvereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen sowie über die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kosten und die mit den Kosten zusammenhängenden Erlöse. <sup>2</sup>Die Zielvereinbarungen werden in der Regel für fünf Haushaltsjahre abgeschlossen. <sup>3</sup>Soweit Zielvereinbarungen nicht zustande kommen, kann das zuständige Ministerium eine Zielvorgabe zu den in Satz 1 genannten Punkten erlassen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Bei dem Abschluss der Zielvereinbarungen und dem Erlass von Zielvorgaben sind Ergebnisse von Evaluations- und Controllingverfahren zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer legt dem zuständigen Ministerium eine Jahresübersicht über die von ihr erbrachten Leistungen und über die Verwendung der Finanzausweisung (Controllingbericht) vor. <sup>2</sup>Durch die Leistungsübersicht ist darzulegen, dass die Leistungen gemäß den Zielvereinbarungen und Zielvorgaben erbracht worden sind. <sup>3</sup>Ergibt sich aus dem Controllingbericht, dass die vereinbarten oder vorgegebenen Ziele nicht erreicht wurden oder die Finanzausweisung nicht ausreichend oder zu hoch war, so wird dieses bei der Festsetzung der nächsten auf die Vorlage des Berichts folgenden Finanzausweisung berücksichtigt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 10. November 2010

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

David M c A l l i s t e r

**Verordnung**  
**zur Änderung der Subdelegationsverordnung-Justiz**  
**und der Niedersächsischen Verordnung**  
**zur Durchführung des Baugesetzbuches**

**Vom 12. November 2010**

Aufgrund

des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416),

des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), und

des § 219 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

wird verordnet:

**Artikel 1**

Änderung der Subdelegationsverordnung-Justiz

§ 1 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden,“.

2. Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Adoptionswirkungsgesetzes,“.

3. Nummer 32 erhält folgende Fassung:

„32. § 219 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs,“.

**Artikel 2**

Änderung der Niedersächsischen Verordnung  
zur Durchführung des Baugesetzbuches

Die Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.

2. Der bisherige § 1 a wird § 2.

**Artikel 3**

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 12. November 2010

**Die Niedersächsische Landesregierung**

McAllister

Busemann

Özkan

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**